



# 8. Hamburger Steuerdialog

## Update Internationales Steuerrecht

4. Oktober 2017

Stefan Richter

## Einführung

§ 4i EStG Sonderbetriebsausgabenabzug

Vorbehaltsklauseln des § 50d Abs. 9 EStG

Multilaterales Instrument

ATAD 2 zu hybriden Gestaltungen

## Internationales Steuerrecht in Zeiten von BEPS

- Steuerliche Anreize in einzelnen Staaten, z.B.:
  - Patentboxen
  - Praxis von Tax Rulings
- Unterschiede der nationalen Steuerrechtsnormen können in grenzüberschreitenden Konstellationen zu Doppel- oder auch zu Keimnalbesteuerung führen, z.B. im Zusammenhang mit Aufwendungen:
  - Double Deduction
  - Deduction/No Inclusion
- OECD Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen
- Nationale und internationale Maßnahmen, z.B.
  - §§ 4i, 4j, 50d EStG, § 90 AO
  - Multilaterales Instrument
  - ATAD / ATAD 2

OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project Executive Summaries, 2015 Final Reports, 5 October 2015

Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (Anti-Tax-Avoidance-Directive / ATAD)

Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen, 20. Dezember 2016

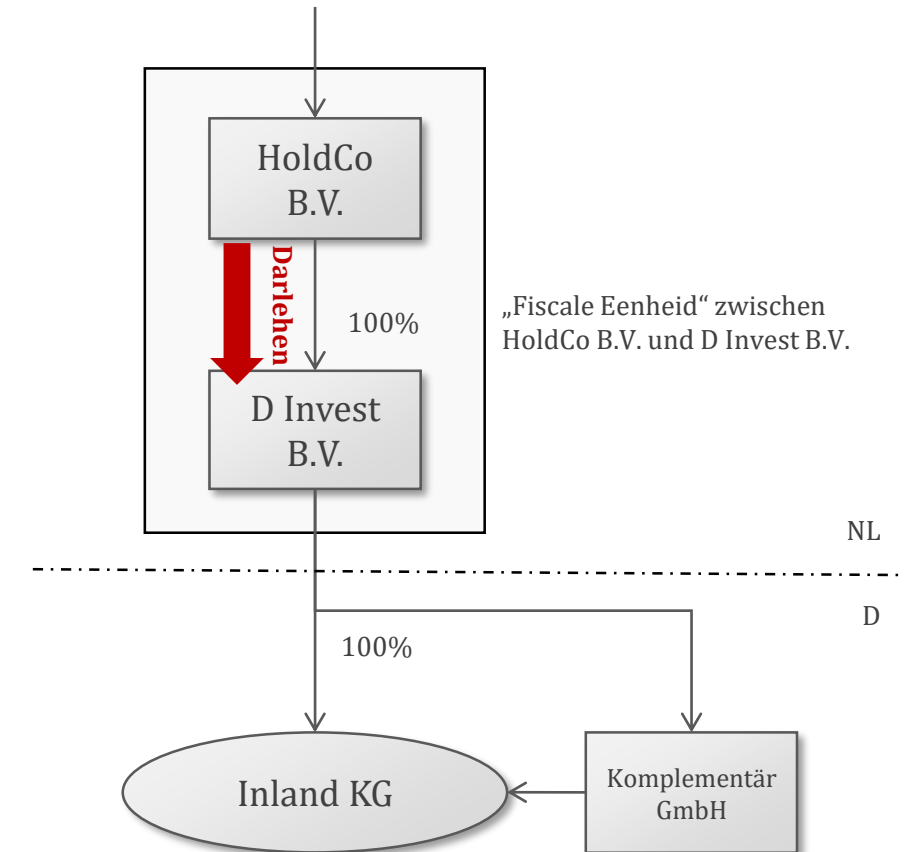
Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29.5.2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern, 29. Mai 2017 (ATAD 2)

Mehrseitiges (multilaterales) Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

# Einführung

## Fallbeispiel

- HoldCo. B.V. (NL) gewährt der D Invest B.V. (NL) ein verzinsliches Darlehen
- D Invest B.V. nutzt das Darlehen zur Finanzierung der Inland KG (D)
- HoldCo B.V. und D Invest B.V. gehören zu einer niederländischen Fiscale Eenheid (konsolidierte Besteuerung)
- Steuerliche Behandlung des Darlehen
  - in den Niederlanden steuerlich „nicht existent“ (?)
  - aus deutscher Sicht SBV II bei Inland KG
  - Darlehenszinsen sind Sonderbetriebsausgabe bei der Inland KG
  - Im Ergebnis: Deduction-No-Inclusion (oder Double-Deduction?)
- Auswirkungen aktueller steuerrechtlicher Entwicklungen auf das Fallbeispiel



◆ Einführung

◆ **§ 4i EStG und Sonderbetriebsausgabenabzug**

◆ Vorbehaltsklauseln des § 50d Abs. 9 EStG

◆ Multilaterales Instrument

◆ ATAD 2 zu hybriden Gestaltungen

# § 4i EStG: Sonderbetriebsausgabenabzug

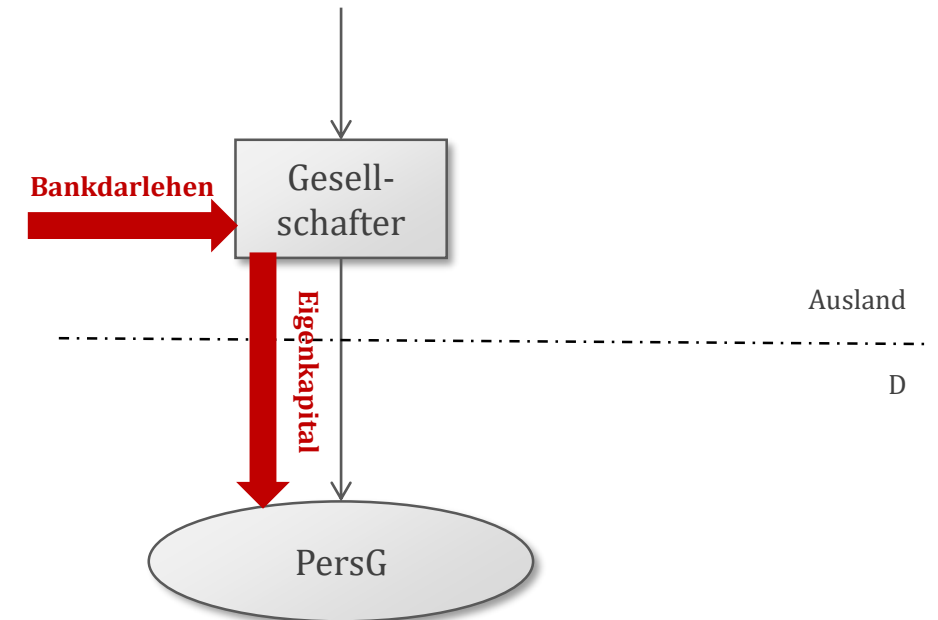
## Satz 1: Grundtatbestand

„Aufwendungen dürfen nicht als Sonderbetriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auch die Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat mindern.“

- Freiberuflich oder gewerbliche (originär, infiziert oder geprägt) Personengesellschaft
- Im Inland zu erfassende Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters, z.B. Zinsen aus fremdfinanzierter EK-Einlage/Erwerb der Beteiligung
- Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage auch im Ausland
  - nämliche und tatsächliche Minderung der Höhe nach („soweit“)
  - unabhängig von zeitlicher Korrespondenz (periodenübergreifend)
  - sachliche Korrespondenz unabhängig von dem Steuerpflichtigen

## Rechtsfolge

- Kein Abzug im Inland



# § 4i EStG: Sonderbetriebsausgabenabzug

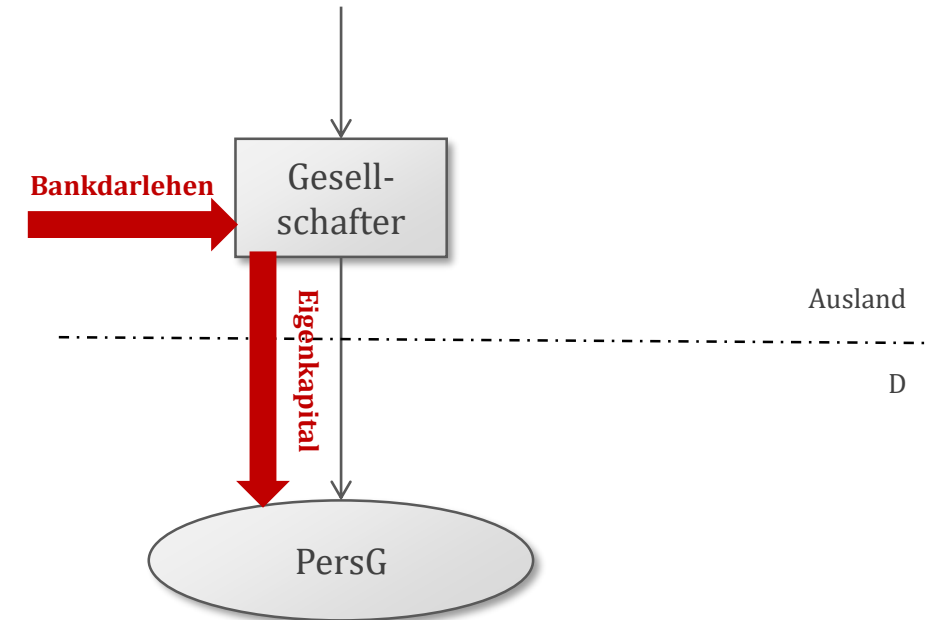
## Satz 2: Ausnahme

„Satz 1 gilt nicht, soweit diese Aufwendungen Erträge desselben Steuerpflichtigen mindern, die bei ihm sowohl der inländischen Besteuerung unterliegen als auch nachweislich der tatsächlichen Besteuerung in dem anderen Staat.“

- Doppelte Ertragsbesteuerung im Inland und Ausland
- Personenidentität des steuerpflichtigen Gesellschafters
- Nachweis der tatsächlichen Besteuerung im Ausland
- Zielrichtung
  - kein DBA
  - DBA mit Anrechnungsmethode im Ansässigkeitsstaat
  - unabhängig von zeitlicher Korrespondenz (periodenübergreifend) und
  - tatsächlicher Erfassung der Erträge der Höhe nach, ohne sachliche Steuerbefreiung
  - bei der nämlichen Person, ohne persönliche Steuerbefreiung

## Rechtsfolge

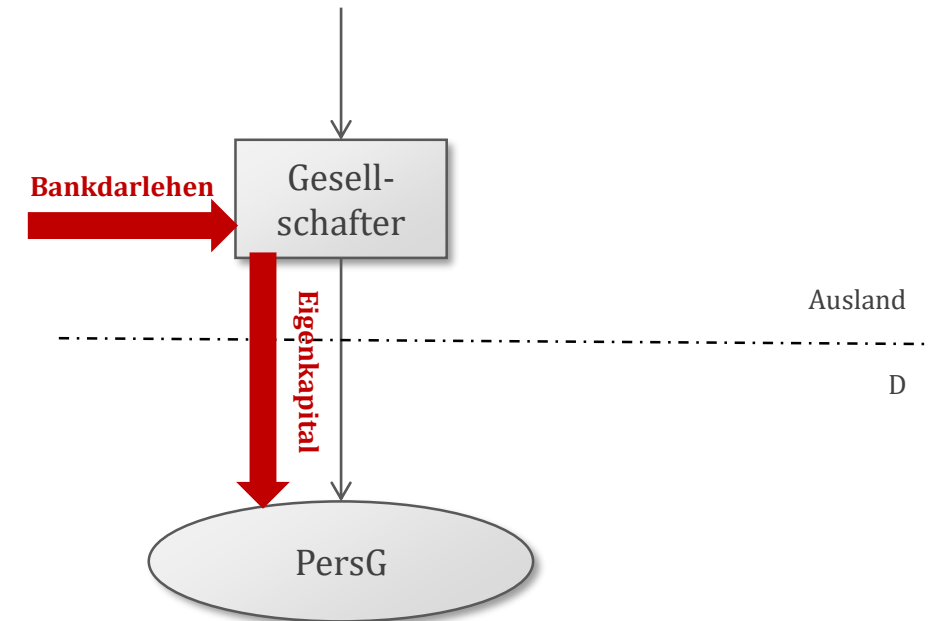
- Abzug der SBA (auch) im Inland



# § 4i EStG: Sonderbetriebsausgabenabzug

## Allgemeine Diskussionspunkte

- Verhältnis zu § 4h EStG (Zinsschranke)
  - § 4i EStG sollte subsidiär sein
  - Nur soweit § 4h EStG einen Abzug zulässt, könnte § 4i EStG diesen gegebenenfalls einschränken
  - aufgrund der periodenübergreifenden Korrespondenz sollte dies dem Grunde nach unproblematisch sein
- Nachweise
  - des doppelten Abzugs (Satz 1)
    - Beweislast der Finanzverwaltung
    - Erhöhte Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 AO
  - der doppelten steuerlichen Erfassung (Satz 2)
    - Beweislast des Steuerpflichtigen
- Weitere verfahrensrechtliche Aspekte (§ 175 Abs. 1 Nr. 2 AO):
  - Abzug im Ausland in späteren Perioden; steuerliche Erfassung im Ausland in späteren Perioden
  - Subject-to-tax und switch-over Regelungen im Ausland
  - Rückwirkende Änderungen der Rechtslage im Ausland
  - Versagung der Abziehbarkeit im anderen Staat aufgrund der Abziehbarkeit im Inland

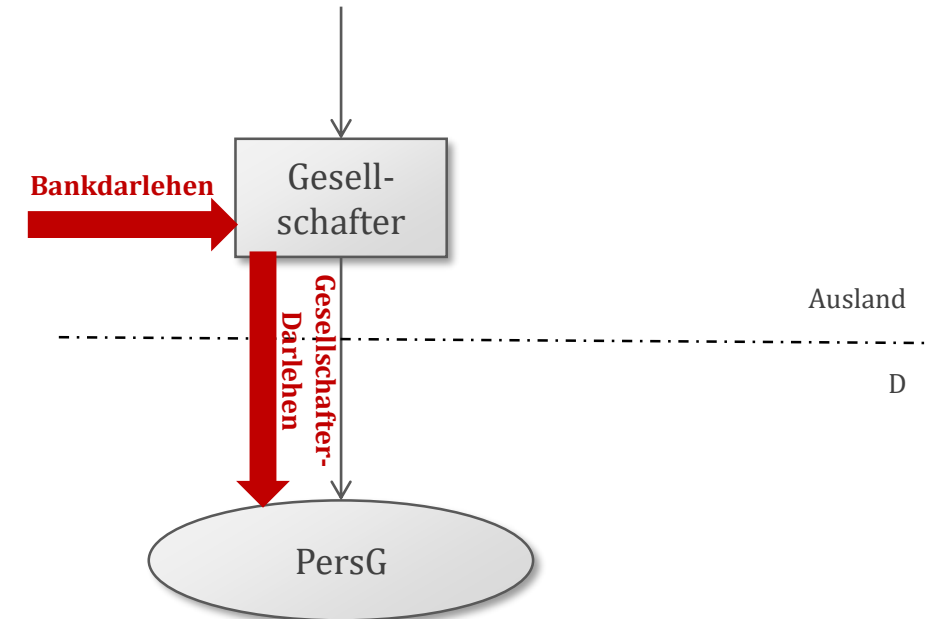




# § 4i EStG: Sonderbetriebsausgabenabzug

## Fallvariante: Fremdkapital statt Eigenkapital (1)

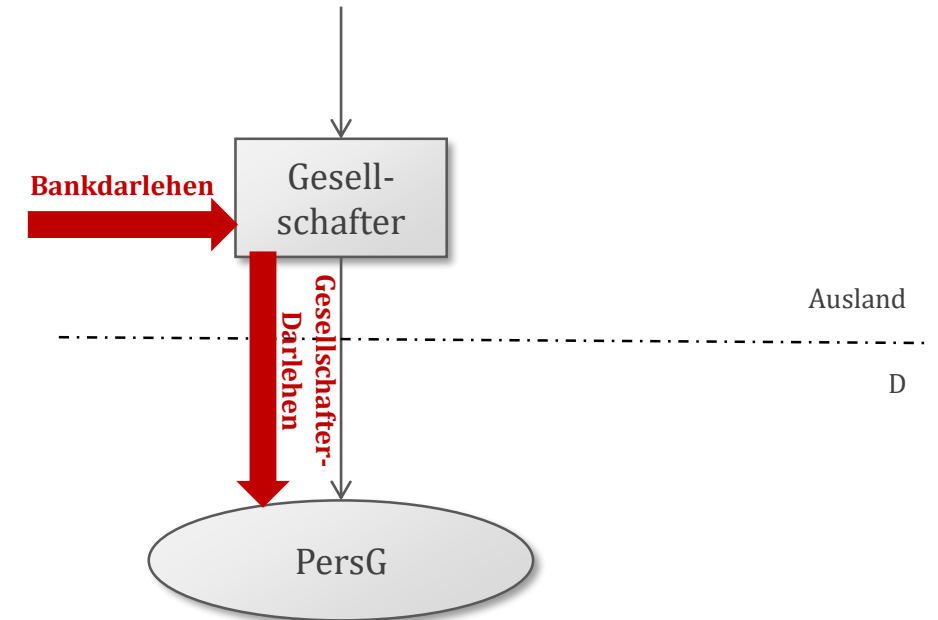
- Der Gesellschafter gewährt der PersG ein (fremdfinanziertes) Gesellschafter-Darlehen
  - Zinsen der PersG sind Sonderbetriebseinnahme
  - Zinsaufwand des Gesellschafters ist Sonderbetriebsausgabe
- Anwendungsbereich von § 4i EStG
  - S. 1: Zinsaufwand im Ausland (wohl) abzugsfähig
  - S. 2: (Zins-)Ertrag im Ausland (wohl) steuerpflichtig
    - die Erfassung der Zinsen aus dem Gesellschafter-Darlehen könnte für die Anwendung des S. 2 dem Grunde nach ausreichen
    - SBE/SBA bei der inländischen Besteuerung zu berücksichtigen
- Höhe der Zinssätze, insbesondere negative Zinsmarge
  - „Satz 1 gilt nicht, **soweit** diese Aufwendungen Erträge desselben Steuerpflichtigen mindern,“ die im In- und Ausland besteuert werden.
  - Verrechnungspreise



# § 4i EStG: Sonderbetriebsausgabenabzug

## Fallvariante: Fremdkapital statt Eigenkapital (2)

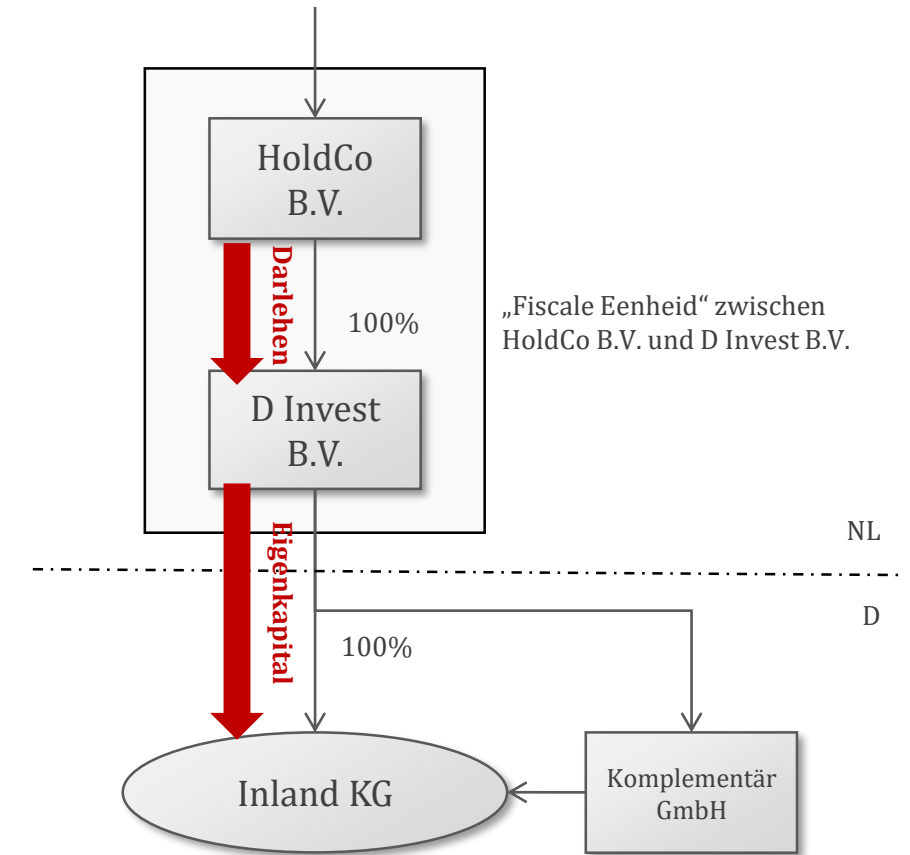
- Verhältnis von §§ 4i zu 50d Abs. 10 EStG
  - nach § 50d Abs. 10 EStG sind Sondervergütungen (und durch das SBV veranlasste Erträge und Aufwendungen) Unternehmensgewinne für Zwecke der Abkommensanwendung (nicht bei gewerblicher Prägung oder Infektion)
  - Vorrang von § 50d Abs. 10 EStG (Bergmann) oder Anwendung von § 4i EStG als allgemeine Norm im Binnenbereich von § 50d Abs. 10 EStG (Gosch)
- Veranlassungszusammenhang: Abkommensrecht vs. nationales Steuerrecht bei einem Zinssatz von 0% auf das Gesellschafterdarlehen
  - BMF v. 26.09.2014 zur Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf Personengesellschaften, Tz. 5.1.2, Beispiel 2, Abwandlung:
    - Mangels FK-Vergütung sei § 50d Abs. 10 EStG nicht anwendbar; keine Zurechnung des SBV zur inländischen Betriebsstätte nach § 50d Abs. 10 EStG
    - Art 11 des DBA sei einschlägig, der Betriebsstättenvorbehalt greife nicht, sodass der Refinanzierungsaufwand im Inland nicht zu berücksichtigen sei
  - Art. 11 Abs. 3 OECD-MA: „Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, (...)“



# § 4i EStG: Sonderbetriebsausgabenabzug

## Fallbeispiel „Fiscale Eenheid“ (EK)

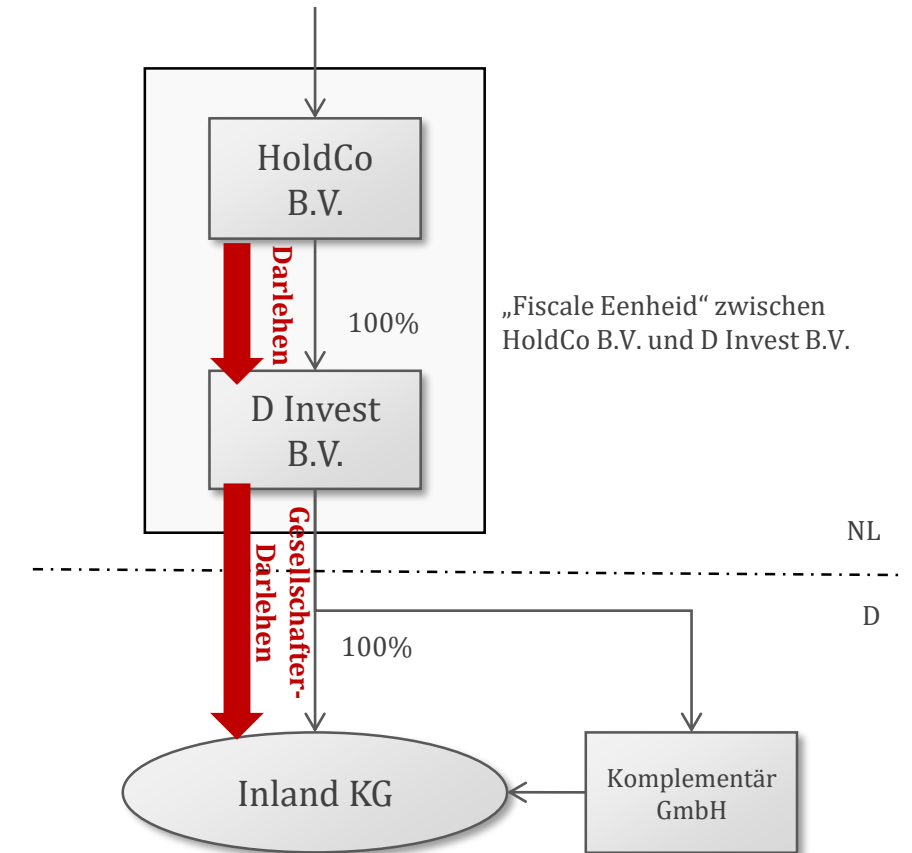
- Zinsaufwand der D Invest B.V. ist Sonderbetriebsausgabe bei Inland KG
- Anwendungsbereich von § 4i S. 1 EStG
  - Fraglich ist, ob der Zinsaufwand der D Invest B.V. in den Niederlanden die Steuerbemessungsgrundlage mindert
  - Nach Maßstab einer deutschen Organgesellschaft wäre dies der Fall, da das Einkommen der Organgesellschaft eigenständig zu ermitteln ist und dann dem Organträger zugerechnet wird
  - Abhängig vom niederländischen Steuerrecht, könnte kein Darlehen bzw. Zinsaufwand aufgrund entsprechender Konsolidierungsregelungen vorliegen, sodass der Zinsaufwand die Bemessungsgrundlage nicht mindert. § 4i S.1 EStG könnte dann nicht einschlägig sein.
- Anwendung von § 4i S. 2 EStG
  - Sofern § 4i S.1 EStG einschlägig ist, stellt sich die Frage, ob die Ausnahme des S. 2 greift
  - Zinseinnahmen der HoldCo B.V. aus dem Darlehen dürften bei Anwendung des S. 1 in den Niederlanden tatsächlich der Besteuerung unterliegen,
  - allerdings möglicherweise nicht bei demselben Steuerpflichtigen (D Invest B.V.) sondern bei der HoldCo B.V.; der HoldCo B.V. werden jedoch auch die Aufwendungen (mittelbar) „zugerechnet“



# § 4i EStG: Sonderbetriebsausgabenabzug

## Fallbeispiel „Fiscale Eenheid“ (FK)

- Zinsaufwand der D Invest B.V. ist Sonderbetriebsausgabe bei Inland KG
- Zinsertrag der D Invest B.V. ist Sondervergütung
- Anwendungsbereich von § 4i S. 1 EStG
  - Fraglich ist, ob der Zinsaufwand der D Invest B.V. in den Niederlanden die Steuerbemessungsgrundlage mindert (wie im Beispiel zuvor)
- Anwendung von § 4i S. 2 EStG
  - Sofern § 4i S.1 EStG einschlägig ist, stellt sich die Frage, ob die Ausnahme des S. 2 greift
  - Zinseinnahmen der Invest B.V. HoldCo B.V. aus dem Gesellschafterdarlehen dürften bei Anwendung des S. 1 in den Niederlanden tatsächlich der Besteuerung unterliegen,
- Verrechnungspreissicht bei einer negativen Zinsmarge?



◆ Einführung

◆ § 4i EStG und Sonderbetriebsausgabenabzug

◆ **Vorbehaltsklauseln des § 50d Abs. 9 EStG**

◆ Multilaterales Instrument

◆ ATAD 2 zu hybriden Gestaltungen

# Vorbehaltsklauseln des § 50d Abs. 9 EStG

## § 50d Abs. 9 S.1 EStG

*„Sind Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, so wird die Freistellung der Einkünfte ungeachtet des Abkommens nicht gewährt, **soweit***

- 1. der andere Staat die Bestimmungen des Abkommens so anwendet, dass die Einkünfte in diesem Staat von der Besteuerung ausgenommen sind oder nur zu einem durch das Abkommen begrenzten Steuersatz besteuert werden können, oder*
- 2. die Einkünfte in dem anderen Staat nur deshalb nicht steuerpflichtig sind, weil sie von einer Person bezogen werden, die in diesem Staat nicht auf Grund ihres Wohnsitzes, ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Sitzes oder eines ähnlichen Merkmals unbeschränkt steuerpflichtig ist.“*

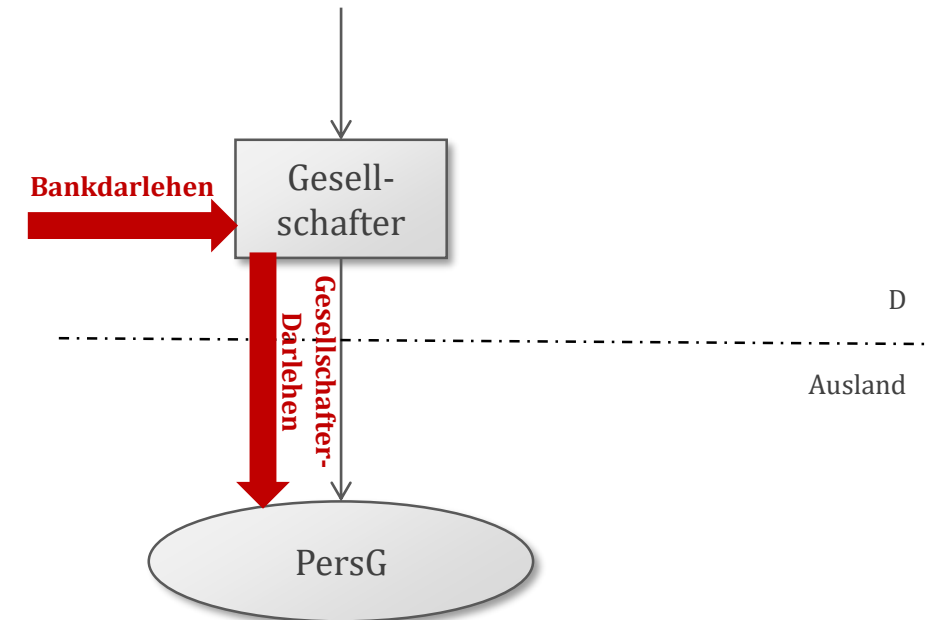
- Abkommensrechtlicher Qualifikationskonflikt (Nr. 1) oder Minderbesteuerung aufgrund beschränkter Steuerpflicht (Nr. 2) erforderlich
- Wie ist das „soweit“ anzuwenden? Was sind „Teile von Einkünften“?

Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen, 20. Dezember 2016

# Vorbehaltsklauseln des § 50d Abs. 9 EStG

## Inländischer Gesellschafter gewährt Auslands-PersG refinanziertes Fremdkapital

- Besteuerung der Zinsen im Ausland (DBA)
  - ggfs. Besteuerung im Ausland von Netto(zins)erträgen unter Berücksichtigung der Refinanzierungszinsen
  - begrenztes Quellensteuerrecht nach Art 11 DBA (10% des Bruttobetrags der Zinsen nach OECD-MA)
- Besteuerung der Zinsen im Inland
  - nach § 50d Abs. 10 EStG sind Sondervergütungen (und durch das SBV veranlasste Erträge und Aufwendungen) Unternehmensgewinne für Zwecke der Abkommensanwendung (nicht bei gewerblicher Prägung oder Infektion)
  - nach § 50d Abs. 9 S. 1 Nr.1 EStG
    - unterschiedliche Abkommensanwendung und
    - Besteuerung im Quellenstaat zu einem durch das Abkommen begrenzten Steuersatz
    - „soweit“ sollte den Sonderbereich (als Ganzes) erfassen
    - Im Ergebnis Besteuerung der Einkünfte (des Sonderbetriebsbereichs – „soweit“) im Inland
- Anwendungsbereich von § 4i EStG
  - S. 1: Zinsaufwand im Ausland ggfs. abzugsfähig
  - S. 2: (Zins-)Ertrag im Ausland steuerpflichtig
  - Im Ergebnis keine Auswirkung durch § 4i EStG



◆ Einführung

◆ § 4i EStG und Sonderbetriebsausgabenabzug

◆ Vorbehaltsklauseln des § 50d Abs. 9 EStG

◆ **Multilaterales Instrument**

◆ ATAD 2 zu hybriden Gestaltungen



# Multilaterales Instrument

## Hintergrund

- Teil des BEPS-Projekts der OECD – Action Point 15
- Entwurf der OECD vom 24. November 2016
- Am 7. Juni 2017 von fast 70 Staaten (einschl. Deutschland) unterzeichnet
- Durch das MLI sollen bestehende DBA in einem dynamischen Verfahren an international vereinbarte Standards angepasst werden, ohne dass zuvor bilaterale Einigungen erzielt werden müssen.
- Das MLI enthält Mindeststandards für bestimmte im Zuge des BEPS-Projekts behandelte Aspekte.
- Staaten bestimmen, inwieweit und für welche DBA Harmonisierung durch das MLI erfolgt.
- Deutschland hat 35 DBA („Covered Tax Agreements“) ausgewählt, auf die das MLI Anwendung finden soll.

Mehrseitiges (multilaterales) Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Multilateral convention to implement tax treaty related measures to prevent base erosion and profit shifting

# Multilaterales Instrument

## Funktionsweise

- Covered Tax Agreements - Gegenseitigkeit
  - Auswahl durch Deutschland
  - Auswahl durch den anderen Staat
- Inhaltliche Optionsrechte
  - (Einheitliche) Auswahl von Inhalten des MLI
  - Mindeststandards
    - **Art 6 – Abkommenszweck** mit der Vorbehaltsmöglichkeit, dass die Regelung nicht für Abkommen gilt, die bereits eine (ähnliche) Präambel aufweisen, Doppelbesteuerung zu vermeiden ohne die Möglichkeit zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung zu schaffen
    - **Art 7 – Verhinderung von Abkommensmissbrauch** als
      - (1) Principal Purpose Test („PPT“ ähnlich § 42 AO),
      - (8) - (12) PPT und simplified limitations on benefits clause (S-LOB) oder
      - Detaillierte LOB
- Modifikation des jeweiligen DBA durch das (ratifizierte) MLI

Art 3      Transparente Rechtsträger

Art 4      Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit

Art 5      Methodenartikel

Art 6      Zweck eines Steuerabkommens

Art 7 (1)    Verhinderung von Abkommensmissbrauch

Art 8      Transaktionen zur Übertragung von Dividenden

Art 9 (4)    Veräußerungsgewinne bei  
Grundstücksgesellschaften

Art 10     Drittstaatenbetriebsstätten

Art 12     Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus

Art 13 (1) A    Einschränkung des Betriebsstättenbegriffs

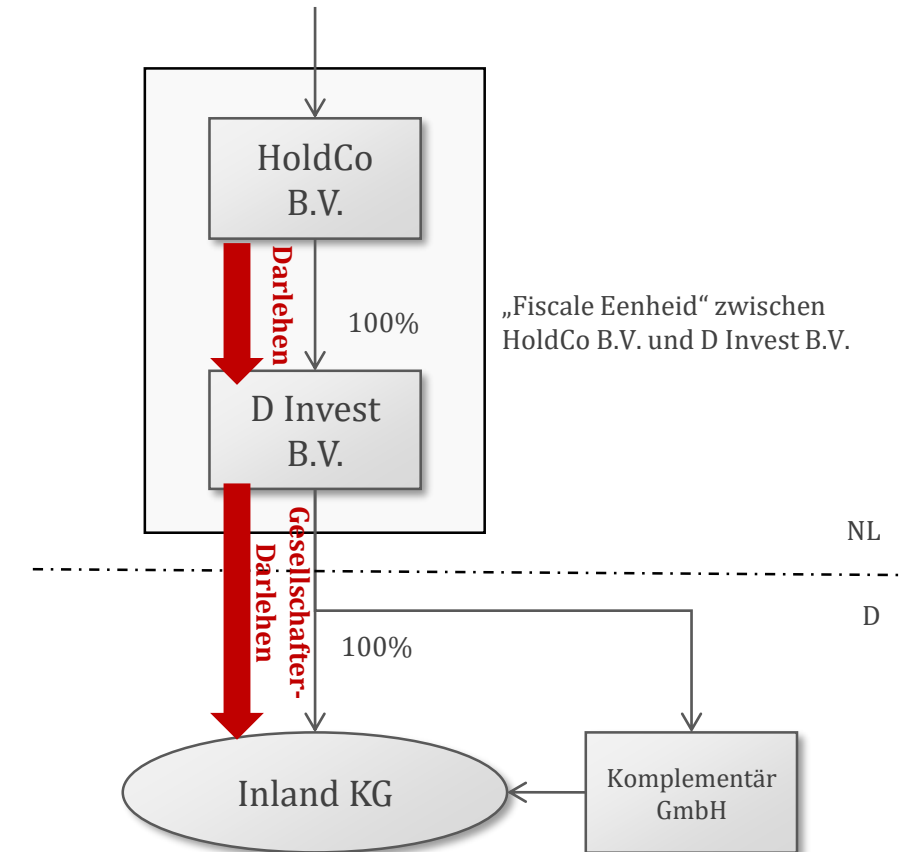
Artikel 16 – Verständigungsverfahren

Artikel 17 - Schiedsverfahren

# Multilaterales Instrument

## Fallbeispiel „Fiscale Eenheid“ (FK)

- MLI durch D und NL unterzeichnet (paraphiert)
- (Potenzieller) doppelter Abzug des Zinsaufwandes durch das DBA ermöglicht?
  - Keine DBA Anwendung bei Eigenkapital – Ausfluss des nationalen Steuerrechts
  - DBA Anwendung bei Gesellschafterdarlehen (Art 11)
    - Besteuerungsrecht der Zinsen im Ansässigkeitsstaat
    - Zinsabzug der Refinanzierung aufgrund Veranlassungszusammenhang ebenfalls im Ansässigkeitsstaat
    - Ggfs. Quellensteuerrecht im Quellenstaat; im DBA-NL nicht vereinbart
  - Treaty Override durch § 50d Abs. 10 EStG
    - Besteuerungsrecht im Inland (ggfs. Anrechnung der im Ansässigkeitsstaat gezahlten Steuer)
    - Abzug der Refinanzierungsaufwendungen im Inland durch § 50d Abs. 10 EStG
- Abkommensmissbrauch und PPT des MLI dürften nicht erfüllt sein



◆ Einführung

◆ § 4i EStG und Sonderbetriebsausgabenabzug

◆ Vorbehaltsklauseln des § 50d Abs. 9 EStG

◆ Multilaterales Instrument

◆ **ATAD 2 zu hybriden Gestaltungen**

# ATAD 2 zu hybriden Gestaltungen

## Der Rat der EU ... in Erwägung nachstehender Gründe:

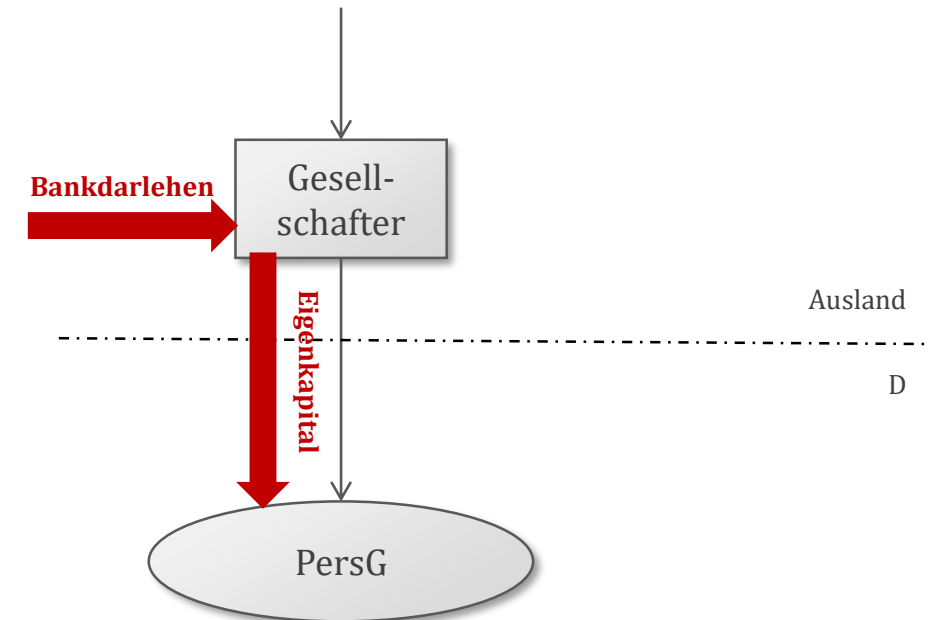
- (9) Mit den Vorschriften zur hybriden Gestaltungen sollte gegen Inkongruenzen vorgegangen werden, die sich aus doppelten Abzügen (...) ergeben.
- (12) Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollte nur gegen Fälle vorgegangen werden, in denen (...) eine Besteuerung vermieden wird.
- (15) Es muss gegen 4 Kategorien von hybriden Gestaltungen vorgegangen werden: (...) schließlich doppelte Abzüge infolge von Zahlungen eines hybriden Unternehmens oder einer Betriebsstätte
- (28) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten als Referenz oder zur Auslegung die jeweiligen Erläuterungen und Beispiele im BEPS-Bericht der OECD zu Aktionspunkt 2 heranziehen, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Richtlinie und des Unionsrechts vereinbar sind.

Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29.5.2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern, 29. Mai 2017 (ATAD 2)

# ATAD 2 zu hybriden Gestaltungen

## Hat folgende Richtlinie erlassen:

- Artikel 2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:
  - ‚hybride Gestaltung‘ eine Situation (...), in der (...) g) ein doppelter Abzug erfolgt
- Für die Zwecke dieser Nummer 9 (...) bezeichnet der Ausdruck
  - b) ‚doppelter Abzug‘ einen Abzug derselben Zahlung, derselben Aufwendungen oder derselben Verluste in dem Steuergebiet aus dem die Zahlung stammt bzw. in dem die Aufwendungen oder die Verluste anfallen (Steuergebiet des Zahlenden), und in einem anderen Steuergebiet (Steuergebiet des Investors).
- Artikel 9: Hybride Gestaltungen
  - (1) Soweit eine hybride Gestaltung zu einem doppelten Abzug führt,
    - a) wird der Abzug in dem Mitgliedstaat, der das Steuergebiet des Investors ist, verweigert; und
    - b) Wenn der Abzug im Steuergebiet des Investors nicht verweigert wird, wird der Abzug in dem Mitgliedstaat, der das Steuergebiet des Zahlenden ist, verweigert.
- PersG ist im „Steuergebiet des Investors“
- Gesellschafter ist im „Steuergebiet des Zahlenden“



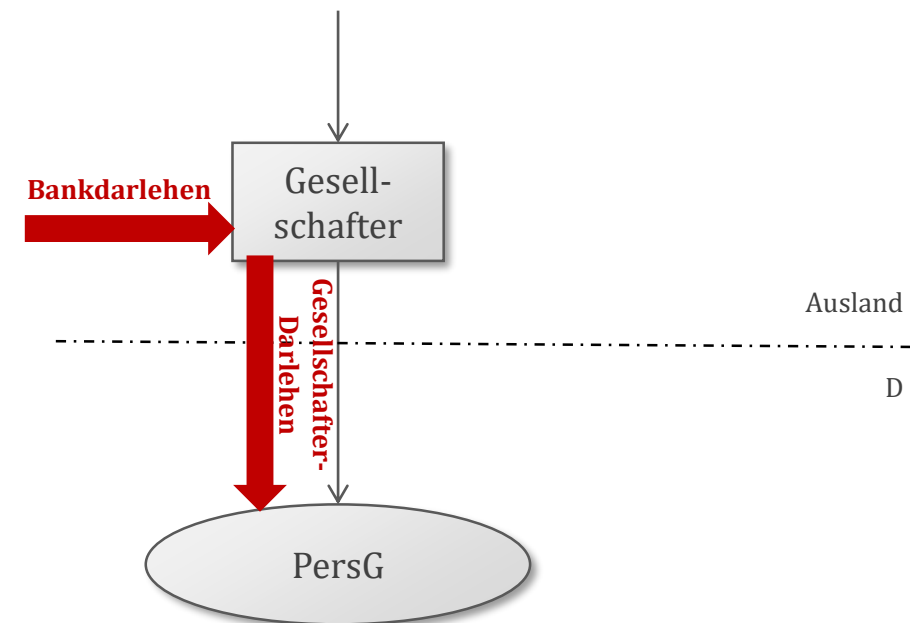
# ATAD 2 zu hybriden Gestaltungen

## *Hat folgende Richtlinie erlassen:*

- *Artikel 9: Hybride Gestaltungen*

*Nummer (1), Satz 2: Ein solcher Abzug kommt jedoch für eine Verrechnung mit Einkünften, die steuerlich doppelt berücksichtigt werden infrage, unabhängig davon, ob diese in einem laufenden oder einem späteren Zeitraum anfallen.*

- Rückausnahme des Abzugsverbots
  - DBA mit Anrechnung
  - Gesellschafter-Darlehen statt Eigenkapital
  - ...



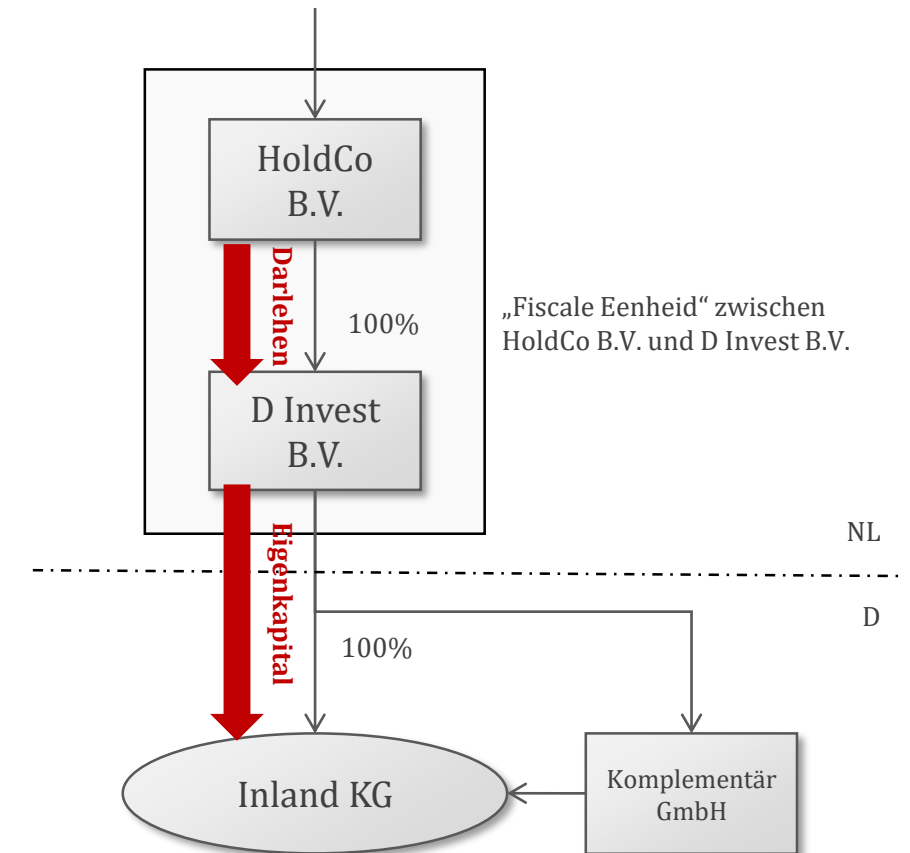
# ATAD 2 zu hybriden Gestaltungen

## Hat folgende Richtlinie erlassen(2):

- Artikel 9: Hybride Gestaltungen
  - (1) Soweit eine hybride Gestaltung zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führt,
    - a) wird der Abzug in dem Mitgliedstaat, der das Steuergebiet des Zahlenden ist, verweigert; und
    - b) wenn der Abzug im Steuergebiet des Zahlenden nicht verweigert wird, wird der Betrag der Zahlung, der ebenfalls zu einer Inkongruenz führen würde, bei Einkünften in dem Mitgliedstaat, der das Steuergebiet des Zahlungsempfängers ist, zu berücksichtigen.

## Fallbeispiel „Fiscale Eenheid“ (EK)

- Abhängig vom niederländischen Steuerrecht, könnte kein Darlehen bzw. Zinsaufwand aufgrund entsprechender Konsolidierungsregelungen vorliegen, sodass der Zinsaufwand die Bemessungsgrundlage nicht mindert.
- Nach ATAD 2 müssten die Niederlande (aufgrund des deutschen Steuerrechts) entweder den Abzug des Zinsaufwands aus dem Darlehen verweigern oder die Zinserträge berücksichtigen.





# ATAD 2 zu hybriden Gestaltungen

## *Hat folgende Richtlinie erlassen:*

- *Artikel 2*
  - *(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2019 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.*
  - *Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2020 an.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# Kontakt



**Stefan Richter**

Steuerberater

T +49 40 60 77 281 92  
M +49 151 40 22 86 92  
stefan.richter@smp.law

## **Berlin**

Hardenbergstraße 27  
10623 Berlin

## **Hamburg**

Neuer Wall 80  
20354 Hamburg

## **Köln**

Waidmarkt 11  
50676 Köln



Tax | Funds | Transactions